

LANDRATSAMT



LANDRATSAMT MAIN-SPESSART | MARKTPLATZ 8 | 97753 KARLSTADT

Per E-Mail an: Bauamt@VGem-Marktheidenfeld.de

Markt Karbach
c/o Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld
Petzoldstr. 21
97828 Marktheidenfeld

ÖFFNUNGSZEITEN:

Mo, Di, Do 8.00-12.00 Uhr
13.30-15.30 Uhr
Mi und Fr 8.00-12.00 Uhr

BANKVERBINDUNG:

Sparkasse Mainfranken Würzburg
IBAN: DE18 7905 0000 0190 0002 16
SWIFT-BIC: BYLADEM1SWU

Raiffeisenbank Main-Spessart eG
IBAN: DE44 7906 9150 0005 7378 00
SWIFT-BIC: GENODEF1GEM

UST-ID: DE132115034

WWW.MAIN-SPESSART.DE

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben
51-602-BP-2024-279

Tel. **09353 / 793 1219**
Fax **09353 / 793 7219**
E-Mail **Bauleitplanung@Lramsp.de**
DE-Mail **Poststelle@Lramsp.de-mail.de**

Zimmer- Marktplatz 8
Nummer 97753 Karlstadt
218a 19.04.2024

E-Mail vom **08.03.2024**

Ihr Ansprechpartner:
Frau Wittmann

Persönliche Termine bitte telefonisch absprechen.

Vollzug der Baugesetze;

Bauvorhaben: Aufstellung des Bebauungsplans "Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler" durch den Markt Karbach im Parallelverfahren

Bauherr(en): Markt Karbach Rudolf Schebler Schotterwerk GmbH

Bauort: Gemarkung Karbach Flurnr. 2386, 2387

Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fachstellen des Landratsamts wurden zur vorgelegten Planung beteiligt. Die Stellungnahmen der Fachstellen sowie unsere Stellungnahme aus bauleitplanerischer Sicht haben wir Ihnen nachfolgend zusammengefasst.

Bauleitplanung:

Anmerkungen zur Planurkunde:

Die Lesbarkeit der Bezeichnung der **Biotope** sollte auf der Papierausfertigung geprüft werden und ggf. farblich und/oder in der Schriftgröße angepasst werden.

Für das Planzeichen des **Sondergebiets** ist noch „SO BEZEICHNUNG“ auf dem Plan und den

zeichnerischen Festsetzungen zu ergänzen z.B.



Die **Zweckbestimmungen** des SOs sind aufeinander anzupassen. In der zeichnerischen Festsetzung wird diese als „Freiflächenphotovoltaik“ in der textlichen Festsetzung als „Freiflächen-Photovoltaikanlage“ genannt.

Gegebenenfalls bietet es sich an die Lage der **Einfriedungen** per Einzeichnung im Plan festzulegen.

Anmerkungen zur Begründung:

Bezüglich der **Art der baulichen Nutzung** als Sondergebiet (7.1, S.17) ist noch auszuführen, weshalb dieses erforderlich ist und kein Baugebiet nach §§ 2-10 BauNVO herangezogen werden kann.

Bezüglich der **Höhe der baulichen Anlagen** (7.2.3, S.18) wurde die natürliche Geländeoberfläche als Bezugspunkt herangezogen. Aus Gründen der Bestimmtheit und Vollziehbarkeit sind bestimmte Anforderungen an die Bezugspunkte zu stellen, die allgemein wie folgt beschrieben werden können: Sie müssen bestimmt oder bestimmbar sein. Dazu gehört, dass die Bezugspunkte feste Bezugspunkte sind. Veränderungen, die die Geeignetheit der Bezugspunkte beeinträchtigen, dürfen nicht zu erwarten sein. Die natürliche Geländeoberfläche kann im Einzelfall als Bezugspunkt herangezogen werden, wenn für diese keine Veränderungen zu erwarten sind. Diesbezüglich sind auch im Zusammenspiel mit den möglichen Geländeänderungen noch Ausführungen in der Begründung erforderlich.

Bezüglich der Farbe der Einfriedung (7.7, S.19) ist die Begründung noch zu ergänzen.

Die Begründung für die Gebäudegestaltung (B 2.4), Dachgestaltung (B 2.5), Ausrichtung/Gestaltung der Module (B 7. und C 3.), Beleuchtung (C. 1.) sind zu ergänzen.

Städtebau:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Städtebaus wie folgt Stellung genommen:

Der Markt Karbach plant, durch verbindliche Bauleitplanung ein Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ auszuweisen. Parallel dazu läuft das Verfahren zur 7. Flächennutzungsplanänderung.

Zur Planurkunde

A) Zeichnerische Festsetzungen

1. Art der baulichen Nutzung „Freiflächenphotovoltaik“ ist fehlerhaft geschrieben

Sonstiges:

Einfriedung: In der Zeichenerklärung ist die Einfriedung nicht aufgeführt. Die Lage der möglichen Einfriedung sollte im Plan ergänzt werden, siehe Begründung.

Einfahrt: Die Zufahrt/Ausfahrt sollte markiert werden.

Die rote Markierung auf dem „Lageplan ohne Maßstab“ findet sich in der Zeichenerklärung nicht wieder.

Höhenlinien und Beschriftung: Die Höhenlinien sind in der Legende nicht aufgeführt und aufgrund der gewählten Farbe schwer lesbar.

B) Textliche Festsetzungen

7. Module

Dieser Punkt ist in der Begründung mit aufzunehmen und detaillierter zu erläutern. Aus Sicht des Städtebaus ist der gewählte Ausrichtungswinkel sehr großzügig gewählt. Eine zeichnerische Darstellung kann Klarheit schaffen, siehe Begründung.

8. Rückbau

Dieser Punkt ist in der Begründung mit aufzunehmen und detaillierter zu erläutern, siehe Begründung.

Zur Begründung

7. Planungsrechtliche Festsetzungen

Unter diesem Punkt sollte die Ausrichtung und die maximale Abweichung von der Ausrichtung herausgestellt werden, sowie der Neigungswinkel der Anlage, damit eine Beurteilung für das Landschaftsbild getroffen werden kann. Darüber hinaus ist das Trägersystem zu beschreiben. Die Ausführungen auf der Planurkunde erscheinen nicht ausreichend. Es handelt sich um eine überschaubare Anlagengröße, so dass eine engere Festlegung vom Aufstellwinkel und der Gesamtausrichtung ggf. möglich ist. Auf der Planurkunde wird beschrieben, dass ein fließendes Landschaftsbild entstehen soll, somit ist eine eindeutige Festlegung zu treffen, um dieses Ziel zu erreichen.

7.2.3 Höhe der baulichen Anlagen

Die gewählte maximale Höhe von 3,50m für die PV-Module ist näher zu erläutern. In anderen Gemeinden des Landkreises Main Spessart ist eine Höhe von 2,00m - 3,00m auskömmlich, je nach gewählten Trägersystem. Es handelt sich um ein kleines Planungsgebiet mit topografischen Höhenunterschieden bis zu 6,00m. Aus Sicht des Städtebaus sollte die Höhe minimiert werden, damit ein Angleichen an das Landschaftsbild möglich ist. Gemäß der Begründung und textlichen Festsetzungen soll das Landschaftsbild möglichst geringfügig beeinträchtigt werden.

7.6 Geländeänderungen:

Aus Sicht des Städtebaus ist die vorgesehene Geländeänderung im Bereich der PV Module von bis zu 1,00 m zu großzügig bemessen, wenn die Module dem Landschaftsbild folgen sollen bzw. ein fließendes Erscheinungsbild erzielt werden soll. Es sollte klargestellt werden, ob und in welchem Maß Geländeänderungen tatsächlich notwendig sind. Mit Hilfe von Geländeschnitten kann das notwendige Maß ermittelt werden. Bei Betrachtung der einzelnen Festsetzungen von Höhe, Neigungswinkel und Ausrichtung der Anlage erscheint die Geländeänderung flächendeckend nicht notwendig und sollte über das Traggerüst erfolgen. Eine Geländeänderung sollte auf den Bereich der baulichen Anlagen beschränkt werden. Hier ist über Schnitte das notwendige Maß zu ermitteln.

7.7 Einfriedung Hinweise

Auf den Zusatz „Hinweise“ sollte verzichtet werden, damit dieser Absatz verbindlich einzuhalten ist. Aus Sicht des Städtebaus sollte keine Abstandsflächenprüfung für die Einfriedung erfolgen, siehe Punkt 7.8 Abstandsflächen. Hingegen sollte die mögliche Lage der Einfriedung in die Planzeichnung mit aufgenommen werden, sowie der Bereich der Zu- und Ausfahrt.

7.8 Abstandsflächen:

Aus Sicht des Städtebaus ist eine Prüfung der Abstandsflächen nicht notwendig. Mit der Aufstellung eines Bebauungsplans gibt es die Möglichkeit die Abstandsflächentiefe zu reduzieren bzw. maßgerecht festzulegen. Es ist zu prüfen, ob über Art. 81 BayBO in Verbindung mit Art. 6 BayBO eine solche Abstandsflächenregelung getroffen werden kann.

Leider wurden folgende Punkte in der Begründung und Planung nicht abgehandelt:

Infotafeln

Es sollte grundsätzlich eine Aussage zu Informationstafeln getroffen werden. Zudem sollte eine Aussage über die maximale Größe erfolgen.

Kampfmittelbelastung

Dieser Punkt sollte in der Begründung unter Punkt 5.8 mit abgehandelt werden.

Nutzungsdauer/ Zeitrahmen:

Wird die Freiflächenanlage zeitlich begrenzt? Wird die Fläche nach der Nutzung ihrer ursprünglichen Nutzung wieder zugeführt? Kann eine Folgenutzung festgelegt werden? In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, dass der Vorhabensträger nach Ende der Nutzungsdauer zum Rückbau aller ober- und unterirdischen baulichen Anlagen verpflichtet wird. Auf der Planurkunde findet sich unter B bei den textlichen Festzungen unter Punkt 8 eine Ausführung zum Rückbau, diese ist in der Begründung ebenfalls abzuhandeln.

Aus Sicht des Städtebaus bestehen gegen die Aufstellung des Bebauungsplans „Solarpark Wiebelbach“ keine grundsätzlichen Bedenken. Es bedarf jedoch Anpassungen bzw. Ergänzungen.

Immissionsschutz:

Zu o.g. Bauleitplanung wird aus Sicht des Immissionsschutzes wie folgt Stellung genommen:

Der Markt Karbach plant im Parallelverfahren die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Ausweisung eines Sondergebietes für „Photovoltaik-Freiflächenanlage“ sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes für dieses Gebiet als „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“.

Es erfolgt eine gemeinsame Stellungnahme zu beiden Bauleitplanverfahren.

Das Planungsgebiet umfasst ca. 1,35 ha, wovon ca. 1,05 ha als Nettobaufläche für die eigentliche Photovoltaikanlage angegeben sind. Die dafür vorgesehenen Flächen befinden sich zwischen den Ortschaften Birkenfeld und Karbach im südlichen Anschluss des Schotterwerks der Fa. Schebler. Südlich verläuft die Staatsstraße St2299.

Angesichts der vergleichsweise geringen Emissionsbedeutung derartiger Anlagen, der relativ geringen Größe des Plangebiets sowie der bzgl. Lichtreflexionen günstigen Lage der kritischen Immissionsorte besteht mit der Einschätzung in den Begründungen (Stand 04.12.2023) hinsichtlich möglicher Blendwirkungen Einverständnis. Die gegebenen Abstände zur nächsten Wohnbebauung sowie die topografische Lage stellen sicher, dass es dort zu keinerlei Beeinträchtigungen durch Blendwirkung kommt. Zudem können durch eine statische Ausführung der Anlage sowie durch eine max. zulässige Abweichung von der Südausrichtung von 20° Blendwirkungen für umliegende Verkehrswege vermieden werden.

Gegen die 7. Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ bestehen somit aus Sicht des Immissionsschutzes keine Einwände.

Wasserrecht/Bodenschutz:

Mit der geplanten 7. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie der Aufstellung des Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage Schotterwerk Schebler“ in Karbach besteht aus wasserrechtlicher und bodenschutzrechtlicher Sicht Einverständnis.

Da es sich bei Trafostationen um Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen handelt, sind die fachlichen Anforderungen an die Anlagen rechtzeitig vor Baubeginn mit der Fachkundigen Stelle am Landratsamt Main-Spessart abzustimmen.

Naturschutz:

Aus naturschutzfachlicher Sicht kann dem Vorhaben derzeit nicht zugestimmt werden.

Eine Zustimmung kann jedoch in Aussicht gestellt werden, wenn die im Folgenden genannten Punkte beachtet werden.

Schutzgebiete:

Die Fläche liegt in keinem nationalen oder europäischen Schutzgebiet.

Artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG:

Bei dem Vorhaben darf auch bei seiner Realisierung nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzrechts (§ 44 BNatSchG) verstoßen werden. In der Vorhabenplanung sind der Artenschutz und die Vermeidung der Verbote § 44 Abs. 1 BNatSchG bereits zu integrieren.

Durch die Nutzungsänderung hin zu einem Solarpark besteht die Möglichkeit des Eintritts der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG für die Artengruppe der bodenbrütenden Feldvögel und der Fledermäuse.

Vögel:

Sämtliche europäische Vogelarten sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 b) bb) BNatSchG besonders geschützt. Bei einem Nachweis von Feldlerchen sind geeignete artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen bzw. CEF-Maßnahmen nach § 44 Abs. 5 BNatSchG einzuplanen und umzusetzen.

Auflagen:

- **Das konkrete Vorkommen ist durch eine entsprechende Revierkartierung durch eine fachlich geeignete Person zu prüfen.** Die in Südbek et al. „Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands“ (2005) definierten Kartierstandards sind dabei einzuhalten. Es ist zu beachten, dass die für das Landschaftsbild erforderliche Eingrünung der Anlage mit einer Hecke (Maßnahmen MIII und MIV im Bebauungsplan) eine Kulissenwirkung auf Feldvögel ausübt. Bereiche um Hecken werden gemieden. Folglich müssen Brutreviere im angrenzenden Bereich ebenfalls kartiert werden.
- **Als Vermeidungsmaßnahme ist die Bauzeitenbeschränkung in der Vogel-Brutzeit zwischen März und September zwingend einzuhalten,** um ein erhöhtes Tötungsrisiko von Jungvögeln nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 zu vermeiden. Die Vergrämung der Vögel aus der Fläche durch Schwarzbrache ist bei einer Bauzeit innerhalb der Vogel-Brutzeit zwischen Mitte März und Mitte September nicht ausreichend, um sicherzustellen, dass keine Vogelbrut im Bereich der Baumaßnahmen stattfindet. Zudem wäre eine Vergrämung nur dann zulässig, wenn bereits CEF-Maßnahmen voll funktionsfähig zur Verfügung stünden.
- **Bei der Planung und Umsetzung der CEF-Maßnahmen für Feldlerchen-Brutreviere sind die Vorgaben im UMS „Maßnahmenfestlegung für die Feldlerche“ vom StMUV zu beachten** (zu finden auf der Website des LfU). Es wird darauf hingewiesen, dass CEF-Maßnahmen bereits vor Baubeginn funktionsfähig bereitstehen müssen.
- **Es sind der unteren Naturschutzbehörde die Flächen für die CEF-Maßnahmen zu nennen. Zudem sind diese planerisch darzustellen, rechtlich und dinglich zu sichern sowie in das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) aufzunehmen.**
- **Nach Herstellung der Vermeidungsmaßnahmen sowie der CEF-Flächen ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, sodass eine Abnahme erfolgen kann.**

Fledermäuse:

Fledermäuse zählen nach § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 b) aa) sowie Nr. 14 b) BNatSchG zu den besonders und zusätzlich zu den streng geschützten Arten.

Auflagen:

- **Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen (Bebauungsplan C1) in Bezug auf das potentielle Vorkommen der streng geschützten Fledermausarten Breitflügel-Fledermaus (*Eptesicus serotinus*) und Großes Mausohr (*Myotis myotis*) sind zwingend umzusetzen.**

Sie sind geeignet, um einen Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG zu vermeiden.

Geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG und Art. 23 BayNatSchG:

Auf der Fläche der Maßnahme befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Die Fläche grenzt westlich an einen gesetzlich geschützten Magerrasen und an Gehölzstrukturen.

Auflagen:

- **Der Magerrasen sowie die Gehölzstrukturen sind während der Bauzeit abzusperren,** um eine Befahrung, das Lagern von Materialien oder sonstige Handlungen die zu einer Beeinträchtigung führen würden, zu vermeiden.
- **Der Bauzaun ist in die zeichnerischen Festsetzungen des Bebauungsplans aufzunehmen.**

Eingriffsregelung nach § 1 a Absatz 3 BauGB:

Es sind durch die Maßnahme erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erwarten. Erhebliche Beeinträchtigungen sind vorrangig zu vermeiden. Ist keine Vermeidung möglich, ist ein Ausgleich oder Ersatz (Kompensation) zu leisten.

Auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Luft und Klima sind bei Umsetzung der geplanten Vermeidungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Auf das Schutzgüter Arten & Lebensräume sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten:

1. Durch die unmittelbare Nähe zu überregional bedeutsamen Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter sowie den mageren und entsprechend gut geeigneten Boden der Fläche, ist ein Vorkommen gefährdeter Ackerwildkräuter auf der Fläche wahrscheinlich. Der Verlust des Lebensraums bei Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage würde bei einem Vorkommen zu einer erheblichen Beeinträchtigung dieser Arten führen.
2. Es ist ein Verlust von Fortpflanzungstätten für Feldlerchen zu erwarten. Diese müssen für die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 BNatSchG ohnehin erfasst werden.

Auf das Schutzgut Landschaftsbild sind folgende erhebliche Beeinträchtigungen zu erwarten:

1. Aufgrund ihrer technischen Gestalt beeinträchtigen Freiflächen-Photovoltaikanlagen als landschaftsfremde Objekte das Landschaftsbild. Die Unbebautheit der Landschaft geht verloren.

Auflagen:

- **Die geplanten Vermeidungsmaßnahmen mit Bezug auf die Schutzgüter Boden, Wasser sowie Luft und Klima sind zwingend umzusetzen.**
- **Ackerwildkräuter müssen fachkundig kartiert werden** (Erfassung der Randbereiche der Ackerflächen im Mai).
- **Die Anlage muss an der Nord-, Ost- und Südseite durch eine mindestens 5 Meter breite, dreireihig angelegte Hecke eingegrünt werden.**
 - **An der Nordseite sind Bäume in die Hecke einzupflegen,** da hier nicht die Gefahr der Verschattung der Solarmodule besteht.
 - **Es sind autochthone Bäumen und Büschen nach der Arbeitshilfe zum Ausbringen von gebietseigenen Gehölzen in Bayern zu verwenden.** Die Felsenbirne ist durch eine autochthone Art nach der Arbeitshilfe zu ersetzen.
 - **Eine entsprechende Herstellungspflege** (Wildschutzzaun, Wässerung) **ist sicherzustellen.**
 - **Abgestorbene Bäume und Büsche sind zeitnah zu ersetzen.**

- **Die Westseite ist nicht einzugrünen**, um Beeinträchtigungen auf den angrenzenden Magerrasen auszuschließen.
- **Es ist Grünland unter den Solarpanelen anzulegen.**
 - **Es ist ein regionales Saatgut mit hohem Krautanteil für das Grünland zu wählen.**
 - **Bei der Aussaat ist jede dritte Reihe auszulassen**, um natürliche Sukzession zu erlauben und die Strukturvielfalt zu erhöhen.
 - **Die Pflege des Grünlands wird durch entweder zweimalige Beweidung je Jahr mit Schafen oder durch zweimalige Mahd je Jahr mit Entfernung des Mahdguts sichergestellt.**
 - **Es darf nicht gemulcht werden.**
 - **Die Höhe der Unterkante der Solarmodule darf 80 cm nicht unterschreiten**, um ausreichend Streulicht für die Grünlandentwicklung zu garantieren und um Beweidung sowie Mahdgutentfernung zu erlauben.
 - **Kein Einsatz von Dünger, Herbiziden und Fungiziden.**
- **Der Zaun um die Anlage ist in grün zu halten**, um eine bessere Eingliederung in die Landschaft zu gewährleisten.
- **Es sind an allen vier Ecken des Zauns bei Bedarf verschließbare Rehdurchschlüpfe zu installieren.**
- **Der Zaun ist entsprechend den Empfehlungen des UMS AZ 62e-U8645.0-2018/36-55 „Wolfsabweisende Zäunung bei Photovoltaik-Freiflächenanlagen“ zu gestalten**, um auch zukünftig Beweidung zu ermöglichen. Eine spätere Nachrüstung des Zauns wäre nur mit deutlich höherem Aufwand umzusetzen.
- **Am Ende der Bauzeit sind alle Reststoffe und Baustellenstraßen zu entfernen. Auch der Bauzaun um den Magerrasen im Westen ist am Ende der Bauzeit zu entfernen.**
 - **Es ist bei Ausgleichsbedarf eine andere Ausgleichsfläche aufzuweisen.** Bei der vorgeschlagenen Fläche MI handelt es sich um eine Rekultivierungsfläche des Schotterwerks Schebler. Sie steht damit nicht als Ausgleichsfläche zur Verfügung. Der Ausgleich nach der Eingriffsregelung § 1a Absatz 3 BauGB kann auf denselben Flächen erfolgen wie die CEF-Maßnahmen nach Artenschutzrecht § 44 BNatSchG. 5
- **Die zusätzlichen Ausgleichsflächen sind der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen. Sie sind zudem planerisch darzustellen, rechtlich und dinglich zu sichern sowie in das Ökoflächenkataster des Landesamtes für Umwelt (LfU) aufzunehmen.**
- **Nach Herstellung der Ausgleichsflächen ist die untere Naturschutzbehörde zu benachrichtigen, sodass eine Abnahme erfolgen kann.**

Werden folgende zusätzliche Maßnahmen sowie die Auflagen vollständig und in ausreichender Qualität umgesetzt und wird kein Vorkommen von Ackerwildkräutern festgestellt, können die erheblichen Auswirkungen der Anlage auf den Naturhaushalt vermieden werden:

- Die Grundflächenzahl darf 0,5 nicht überschreiten
- Der Abstand zwischen den Modulreihen muss mindestens 3 Meter betragen

Durch diese zusätzlichen Maßnahmen wird die Entwicklung von qualitativ hochwertigem arten- und blütenreichem Grünland ermöglicht. In diesem Fall müssten keine zusätzlichen Ausgleichsflächen im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a Absatz 3 BauGB aufgebracht werden, vorausgesetzt es gibt kein Vorkommen von Ackerwildkräutern. Die artenschutzrechtlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen nach § 44 BNatSchG bleibt unberührt hiervon.

Hinweis: Im Bebauungsplan befindet sich ein Tippfehler. Bei den zeichnerischen Festsetzungen muss die Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ lauten und nicht Freiflächenpotovoltaik.

Kreisbrandrat:

Angaben im Brandschutznachweis, die Forderungen und Prüfvermerke gemäß Prüfbericht des vorbeugenden Brandschutzes für das oben genannte Projekt sind im vollen Umfang im Verantwortungsbereich des Erstellers des Brandschutznachweises bzw. des Prüfsachverständigen.

Die Stellungnahme bezieht sich ausschließlich auf die Belange der örtlichen Feuerwehr nach § 19 PrüfVBau. Satz 1.

Bei einem Schadensfall werden gemäß Alarmierungsplanung des Landkreises und der Kreisbrandinspektion Feuerwehren der näheren Umgebung mitalarmiert.

Feuerwehrpläne:

Aufgrund der Besonderheiten einer Freiflächen-Photovoltaikanlage ist für die bauliche Anlage ein Feuerwehrplan nach DIN14095 zu erstellen. Dieser ist zweimal als Druckform und einmal digital (PDF-Format) anzulegen und der Brandschutzdienststelle zu übergeben.

Zugang zum Grundstück:

Zur Sicherstellung eines ungehinderten und gewaltlosen Zugangs durch die Feuerwehr, ist ein Feuerwehr-Schlüsseldepot (FSD) am Zufahrtstor nach dem bei der Feuerwehr verwendeten Modell vorzusehen. Das FSD ist nach der TAB des Landkreises Main – Spessart einzurichten.

Flächen für die Feuerwehr:

Die Technische Regel - Zufahrten und Flächen für die Feuerwehr sind zu beachten. Die Zufahrten zu den geplanten Schutzobjekten müssen für Feuerwehrfahrzeuge mit einer zulässigen Gesamtmasse von 16 t und einer Achslast von 10 t befahren werden können.

Ansprechpartner:

Für die bauliche Anlage der Freiflächen-Photovoltaikanlage ist am Zufahrtstor deutlich und dauerhaft die Erreichbarkeit eines verantwortlichen Ansprechpartners für die Feuerwehr anzubringen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Wittmann